

Tabelle 1: Berücksichtigte Entlastungen im Jahr 2023

Maßnahme	Zielgruppe	Nicht berücksichtigt
Bürgergeld		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Erhöhung der Regelsätze ■ Anhebung des Erwerbstätigenfreibetrags 	Bezieherinnen von Leistungen nach SGB II	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vereinheitlichung und Anhebung der Vermögensfreibeträge
Wohngeld		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einführung einer dauerhaften Heizkomponente ■ Anpassung der Berechnungsparameter der Wohngeldformel 	Bezieher:innen von Wohngeld	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einführung einer Klimakomponente ■ Neuordnung der Mietenstufen
Kinderzuschlag		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Anhebung des Höchstbetrags des Kinderzuschlages auf 250 Euro 	Bezieher:innen des Kinderzuschlages	
Einkommensteuer		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Anpassung des Einkommensteuertarifs ■ Anhebung des Grundfreibetrags ■ Anhebung des Kinderfreibetrags ■ Anhebung der „Soli“-Freigrenze 	Alle Steuerpflichtigen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags ■ Möglichkeit steuerfreier Prämien an Mitarbeitende ■ Erhöhung der Entfernungspauschale für Fernpendler ab dem 21. Entfernungskilometer

- | | |
|---|---|
| ■ Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 4.260 Euro | Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht. |
| ■ Aufwendungen für die Altersvorsorge können vollständig von der Steuer abgesetzt werden. | Steuerzahler:innen mit Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie in Basisrentenverträge. |
| ■ Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags auf 1.230 Euro | Alle unselbständig beschäftigten Steuerzahler:innen |

Kindergeld

- | | |
|---|---------------|
| ■ Erhöhung des Kindergeldes für die ersten drei Kinder auf 250 Euro | Alle Familien |
|---|---------------|

Quelle: Bundesregierung, eigene Darstellung

Für die Beispielrechnungen zu den Entlastungswirkungen im Jahr 2023 werden erwerbstätige bzw. -fähige Haushalte ohne Bezug von Renten, Pensionen, etc. betrachtet. Als einzige Einkunftsart werden Einkünfte aus einer unselbstständigen Tätigkeit berücksichtigt.

Im Weiteren wurden für die betrachteten Haushaltstypen die folgenden Annahmen zugrunde gelegt:

Tabelle 2: Beispielhaushalte – Weitere Annahmen für die Berechnung

Parameter	Relevanz
Alleinerziehende mit einem Kind	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kind zwischen 6 und 12 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Regelbedarf SGBII ■ Unterhaltsvorschuss
<ul style="list-style-type: none"> ■ (Brutto-)Kaltmiete: 387 Euro¹ ■ Mietenstufe III 	<ul style="list-style-type: none"> ■ SGB II ■ Wohngeld
Alleinerziehende mit zwei Kindern	
<ul style="list-style-type: none"> ■ ein Kind zwischen 3 und 6 Jahren ■ ein Kind zwischen 6 und 12 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Regelbedarf SGBII ■ Unterhaltsvorschuss
<ul style="list-style-type: none"> ■ (Brutto-)Kaltmiete: 462 Euro ■ Mietenstufe III 	<ul style="list-style-type: none"> ■ SGB II ■ Wohngeld
Paar mit einem Kind	

¹ Durchschnittliche Höhe der anerkannten Kosten für Unterkunft im SGB II, August 2022, Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

- Kind zwischen 6 und 12 Jahren

- Regelbedarf SGBII

- Doppelverdienerhaushalt
 - Hauptverdiener:in 2/3
 - Zweitverdiener:in 1/3
- Gemeinsame Veranlagung

- Einkommensteuer
- Sozialversicherung
- Erwerbstätigenfreibetrag SGB II

- (Brutto-)Kaltmiete: 472 Euro
- Mietenstufe III

- SGB II
- Wohngeld

Paar mit zwei Kindern

- ein Kind zwischen 3 und 6 Jahren
- ein Kind zwischen 6 und 12 Jahren

- Regelbedarf SGBII

- Doppelverdienerhaushalt
 - Hauptverdiener:in 2/3
 - Zweitverdiener:in 1/3

- Einkommensteuer
- Sozialversicherung
- Erwerbstätigenfreibetrag SGB II

- (Brutto-)Kaltmiete: 538 Euro
- Mietenstufe III

- SGB II
- Wohngeld

Paar ohne Kinder

- Doppelverdienerhaushalt
 - Hauptverdiener:in 2/3
 - Zweitverdiener:in 1/3
- Gemeinsame Veranlagung

- Einkommensteuer
- Sozialversicherung
- Erwerbstätigenfreibetrag SGB II

- (Brutto-)Kaltmiete: 373 Euro
- Mietenstufe III

- SGB II

■ Wohngeld

■ **Alleinstehende**

■ (Brutto-)Kaltmiete: 284 Euro

■ Mietenstufe III

■

■ SGB II

■ Wohngeld

| Quelle: Eigene Darstellung